



Zusätzlich zur Ergänzung von Abs. 1 soll § 239 PBG auch mit einem neuen Absatz 2 ergänzt werden. Dieser soll die gesetzliche Grundlage schaffen, bauliche Massnahmen anordnen zu können, wenn durch bestehende Bauten und Anlagen regelmässig Vögel gefährdet werden,

unabhängig von Änderungsbegehren. Die Massnahmen müssen nach den Umständen technisch und wirtschaftlich zumutbar sein.

Stellungnahme

Gestützt auf diesen Hintergrund wird die parlamentarische Initiative zur Änderung bzw. Ergänzung von § 239 Abs. 1 PBG im Grundsatz begrüsst. Das übergeordnete Gesetz sollte aber möglichst generell gehalten werden. Die konkreten Auflagen zum Vogelschutz sind dann in den entsprechenden Verordnungen zu regeln. Aus diesem Grund wird es als sinnvoll erachtet, dass § 239 Abs. 1 PBG mit «Tiere» anstelle «Vögel» ergänzt wird.

§ 239 Abs. 1 PBG

Bauten und Anlagen müssen nach Fundation, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen, Tiere oder Sachen gefährden.

Hingegen werden die zwei weiteren Anträge zur Ergänzung von § 239 PBG mit einem neuen Absatz 2 nicht befürwortet. Wird der erste Absatz von § 239 PBG wie erwähnt ergänzt, sind die zwei weiteren Anträge nicht notwendig.

Beschluss

1. Die Ergänzung von § 239 Abs. 1 PBG wird befürwortet. Im Sinne der Erwägungen wird jedoch beantragt, die Ergänzung von § 239 Abs. 1 PBG nicht explizit nur auf Vögel zu beschränken.
2. Die Baudirektion wird ersucht, die Änderungsvorschläge zur Ergänzung des Planungs- und Baugesetzes in der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.
3. Die Fachverantwortliche Hochbau wird beauftragt, das Vernehmlassungsformular entsprechend auszufüllen und der Fischerei- und Jagdverwaltung mit separatem Schreiben fristgerecht zuzustellen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Fachbereich Hochbau

Mitteilung durch separates Schreiben

- Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Protokollführerin

Versand: 22. September 2022